

# Pflegefachliche Begleitung 2027

## Zukunftspakt Pflege 11. Dezember 2025

Stand: 11. Dezember 2025

der pflegenden An- und Zugehörigen systematisch mit einbezieht. Diese könnte die häusliche Pflegesituation nachhaltig stabilisieren und Überforderungen sowie unnötige Umzüge in vollstationäre Pflegeeinrichtungen vermeiden. Vor dem Hintergrund des demografisch bedingten Anstiegs der Zahl der Pflegebedürftigen, der die Zunahme des Pflege- und Betreuungspersonals übersteigt, werden die Begleitungs- und Unterstützungsbedarfe von zu Hause versorgten Pflegebedürftigen zudem eher noch weiter zunehmen, zumal es – gerade in ländlichen Regionen – nach Berichten von Betroffenen zunehmend schwierig wird, geeignete ambulante und stationäre Pflegeangebote zu finden. Eine weitere Herausforderung ist zudem die fehlende fachliche Unterstützung bei der Pflege in der Nacht oder am Wochenende sowie in ungeplanten Notfall- und Krisensituationen, die nicht selten auch zu (vermeidbaren) Rettungsdienstleistungen und Krankenhausweisungen führt.

2.1. Für Pflegebedürftige in den Pflegegraden 1 bis 5 und ihre An- und Zugehörigen wird daher ein neues, regional organisiertes und präventionsorientiertes Leistungsangebot, Fachliche Begleitung und Unterstützung bei der Pflege geschaffen. Mit dem Angebot soll nach einem Erst- und Folgebesuch eine laufende – auch telepflegerische – (pflegefachliche) Unterstützung der Pflegebedürftigen und ggf. ihrer An- und Zugehörigen, insbesondere derjenigen häuslich versorgten Pflegebedürftigen, die keinen ambulanten Pflegedienst in Anspruch nehmen oder die keine Angehörigen haben, die die Versorgung mit übernehmen können, erfolgen. Die fachliche Begleitung und Unterstützung hat neben der Etablierung eines stabilen, nachhaltigen Versorgungsarrangements insbesondere die Verbesserung der gesundheitlichen und pflegerischen Situation der Pflegebedürftigen und die Entlastung der pflegenden An- und Zugehörigen zum Ziel.

Zum neuen Leistungsangebot sollen insbesondere die folgenden Angebote gehören:

- Zu Beginn der Pflegebedürftigkeit Angebot von z. B. mindestens zwei Hausbesuchen (z. B. Erstbesuch und Follow-up), weitere nach fachlicher Einschätzung (z. B. bei Höherstufung, Ausfall einer Pflegeperson, nach einer Rehabilitationsmaßnahme oder bei gesundheitlichen Krisen).
- Danach in pflegerisch festlegenden Abständen Kontaktaufnahme (telefonisch, telepflegerisch, persönlich) für ein laufendes Monitoring der Pflege- und Belastungssituation, z. B. durch Angehörigenbelastungsassessments.
- Jährlich z. B. mindestens ein Besuch in der Häuslichkeit (bei Pflegegeld- bzw. Entlastungsgeldempfänger/innen weiterhin obligatorisch und zugleich zur Feststellung, dass die Versorgung sichergestellt ist) und halbjährlicher Kontakt (vgl. BEP-GE). Ggf. kürzere Reaktionsintervalle in hohen Pflegegraden.
- Individuelle fachliche Begleitung einschließlich individueller fachlicher Anleitung und Schulungen (Edukation), auch zur Stärkung der Selbständigkeit/Prävention und Gesundheitsförderung.

9



## Finanzierung



# Große Pflegerereform 2027

## Versorgung



## Oft erlebte Realität: über ein Jahr ohne fachliche Beratung

Der Weg einer Pflegegrad-3-Einstufung – und die Folgen einer überfälligen Beratung



### Begutachtung durch den MD

Der Ehemann der pflegenden Ehefrau wird vom MD begutachtet.



Begutachtung des Ehemannes durch den MD



### Einstufung Pflegegrad 3

Der Ehemann erhält den Pflegegrad 3.



Pflegegrad 3 wird bewilligt



### 1. Halbjahr: keine Pflichtberatung

In den ersten 6 Monaten nach Einstufung ist noch keine Pflichtberatung erforderlich.



Zeitraum ohne Pflichtberatung



### Bis spätestens 31. Dezember 2026

Pflichtberatung hätte bis spätestens 31. Dezember 2026 wahrgenommen werden müssen.



Fristende – Beratung nicht wahrgenommen



### Erinnerung durch Pflegekasse

Im Januar 2027 wird die Frau an die fällige Beratung erinnert.



Erinnerung im Januar 2027



### Beratung endlich durchgeführt

Im März 2027 nimmt sie endlich den Beratungstermin wahr.



Beratung durchgeführt im März 2027

JAN 2026

Begutachtung des Ehemannes durch MD

Pflegegrad 3 bewilligt

31. DEZ 2026

Spätester Termin für Pflichtberatung

JAN 2027

Erinnerung durch Pflegekasse

MÄRZ 2027

Beratung endlich durchgeführt

## Pflegefachliche Begleitung: Kontinuierliche Unterstützung, die entlastet.

Von der Begutachtung bis zur stabilen Versorgung – in 6 Schritten über 3 Monate



### 1 Begutachtung durch den MD

Der Ehemann ist pflegebedürftig und wird vom MD begutachtet.



Januar 2027



### 2 1. Termin – Kennenlernen & Lagebild

- Vertrauensvoller Einstieg
- Erfassung der aktuellen Pflegesituation
- Welche Themen sind besonders wichtig?



Januar 2027



### 3 2. Termin – Praktische Anleitung

- Tipps zur Körperpflege und Mobilität
- Sichere Lagerung
- Umgang mit Hilfsmitteln



Februar 2027



### 4 3. Termin – Organisation & Anträge

- Unterstützung bei Anträgen (z. B. Hilfsmittel, Verhinderungspflege, Entlastungsleistungen)
- Übersicht über Leistungen
- Hilfe beim Ausfüllen



Februar 2027



### 5 4. Termin – Entlastung & Netzwerke

- Entlastungsangebote kennenlernen
- Kontakte zu Diensten und Gruppen
- Unterstützung für Angehörige



März 2027



### 6 5. Termin – Reflexion & Ausblick

- Was hat sich verbessert?
- Offene Themen klären
- Planung der nächsten Schritte
- Sicherheit im Alltag stärken



März 2027

JANUAR 2027

FEBRUAR 2027

MÄRZ 2027





## Infografik: Pflege-Copiloten Angebot *Wir bringen Licht in den Pflege-Dschungel*



**Ziele:** Pflege-Copiloten sollen

Pflegebedürftige und/oder Pflegepersonen:

- ✓ die Selbstkompetenz stärken
- ✓ vertrauensvoll begleiten
- auf Aufgaben vorbereiten
- informieren und beraten
- ✓ unterstützen und entlasten
- in das Netzwerk integrieren

„Ein einfaches, gebündeltes Angebot aus einer Hand!“

**Pflege-Copiloten**

Lebensbegleitende Beratung und Unterstützung

**Pflege-Copiloten Spezialisten**

Demenz Kinder PG 4 und 5 Migration



**Pflege-Copiloten**

| Angebot                 | Gebündeltes Angebot                    | Zusätzliche Möglichkeiten       |
|-------------------------|----------------------------------------|---------------------------------|
| Leistung SGB XI         |                                        |                                 |
| Pflegeberatung nach §7a | Information/Beratung                   | Case Management                 |
| Pflegeschulung nach §45 | Schulung in häuslicher Umgebung        | Pflegekurse                     |
| Beratungsbesuch §37/3   | Impuls-Beratung                        | Kontrolle                       |
| Entlastungsbetrag §45a  | Pflegebegleitung & Assistenzleistungen | Betreuung und hausw. Versorgung |

Personelle Ressourcen & Kompetenz-Erweiterung

| was<br>wer                    | Basis-<br>Qualifikation | Kommunikation /<br>Psychologische<br>Einfühlung | Netzwerk-<br>aufbau | OMAHA | Pflege-<br>Cockpit |
|-------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------|---------------------|-------|--------------------|
| Pflegeberater/in §7a          |                         | X                                               |                     | X     | X                  |
| Pflegeberater/in §45          |                         | X                                               | X                   | X     | X                  |
| Ehemalige<br>Pflegefachkräfte | X                       | X                                               | X                   | X     | X                  |
| Pflegende<br>Angehörige       | X                       | X                                               | X                   | X     | X                  |

Verfügbare Stundenkontingente

| Stunden<br>Pflegegrad | Akute-Phase<br>(ca. 4 Wochen) | erste 6<br>Monate<br>(monatlich) | ab 7 Monat<br>(monatlich) |
|-----------------------|-------------------------------|----------------------------------|---------------------------|
| 1                     | 4                             | 0,5                              | 0,25                      |
| 2-3                   | 8                             | 1                                | 0,5                       |
| 4-5                   | 16                            | 2                                | 1                         |

- ✓ freie Wahlmöglichkeit anerkannter Pflege-Copiloten
- ✓ Eigener SGB XI Rechtsanspruch für Pflegende Angehörige
- ✓ Bundesweit einheitliches Honorierungssystem
- ✓ Zentrale, gemeinnützige Organisation für Schulungs-Programme und Betreuung freiberuflicher Pflege-Copiloten

Das OMAHA Klassifikationssystem für die Gesundheits- und Krankenpflege



**Netzwerk**

Ambulante Pflegedienste, Hausärzte, Fachärzte, Sanitätshäuser, Ergo- & Physiotherapeut, Reha-Einrichtungen, Anbieter u.w.

**Pflege-Cockpit**

Budget Pflegegrad Anträge

OMAHA Dokumentation

Zugriff: Alle berechtigten Team-Mitglieder

„Hebammen“-Konzept von  
Andreas Westerfelhaus  
Sommer 2019

© Pflege-Dschungel.de

Weiterführende Info

[Klassifikation](#)  
[www.html](#)

Bitte unterstützen Sie/Du die P17-Kampagne.  
Alle Infos unter <https://entlastungsbudget.de/>



## Von punktueller Beratung zur kontinuierlichen Begleitung

Die neue Logik der pflegefachlichen Begleitung im Vergleich

|  <b>BISHERIGE LOGIK</b>                                            |   |  <b>NEUE LOGIK DER<br/>PFLEGEFACHLICHEN BEGLEITUNG</b>                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  <b>Beratung oft punktuell:</b><br>§ 7a, § 37 Abs. 3, Pflegekurse | → |  <b>Begleitung als fortlaufender<br/>Unterstützungsprozess</b>                                               |
|  <b>Fokus auf Leistungsansprüche,</b><br>Organisation, Nachweise | → |  <b>Fokus zusätzlich auf Stabilisierung,</b><br>Prävention, Krisenvermeidung                                |
|  <b>häufig reaktiv:</b><br>Problem tritt auf,<br>dann Beratung   | → |  <b>stärker proaktiv:</b><br>Risiken früh erkennen,<br>Pflegearrangement sichern                            |
|  <b>Beratung kann getrennt<br/>von Versorgung laufen</b>         | → |  <b>stärkere Verbindung von Beratung,</b><br>Pflegefachlichkeit, Case-Management<br>und regionaler Struktur |

## Interessenskonflikt: Wer gestaltet die pflegefachliche Begleitung ab 2027?

Vier Akteure – ein gemeinsames Ziel, unterschiedliche Interessen



## Weiteres Konfliktpotenzial

2.7. Bei erstmaligem Bezug von Pflegegeld bzw. des Entlastungsbudgets nach Ziffer 3.3. (ausschließlich oder als Kombinationsleistung) insbesondere in den **Pflegegraden 2 oder 3 wird in den ersten drei Monaten des Leistungsbezugs** eine intensivierte, d. h. über das Regelangebot hinsichtlich der möglichen Häufigkeit, Dauer und inhaltlichen Ausgestaltung der Besuche hinausgehende, fachliche Begleitung und Unterstützung bei der Pflege zur Verfügung gestellt, um die häusliche Versorgungssituation zügig und nachhaltig zu stärken und zu stabilisieren. Fachlich konnte gezeigt werden, dass für die Stabilisierung der Versorgungssituation eine solche fachliche Begleitung und Unterstützung gerade zu Beginn der Versorgung besonders hilfreich für die Pflegebedürftigen und ihre An- und Zugehörigen ist. Gleichzeitig erhalten die Pflegebedürftigen mit erstmaliger Einstufung in den Pflegegrad 2 oder 3 in diesem Zeitraum ein Pflegegeld bzw. das Entlastungsbudget (vgl. Ziffer 3.3.) in Höhe des hälftigen Leistungsanspruchs (entsprechend bei Inanspruchnahme der Kombinationsleistung).

2.8. Zur **Finanzierung des neuen Leistungsangebots der fachlichen Begleitung und Unterstützung bei der Pflege** werden die **Ausgaben für die bisherigen Beratungs- und häuslichen Schulungsleistungen der §§ 7a, 37 Absatz 3 und 45 SGB XI gebündelt** und wird **ein Teil der bisher im Pflegegrad 1 für den Entlastungsbetrag aufgewendeten Ausgaben** ausgabenneutral in das neue Leistungsangebot integriert. Die Pflegeversicherung bleibt für die leistungsrechtliche Information und Beratung der Versicherten zuständig; § 7 SGB XI wird entsprechend weiterentwickelt. Damit werden die Leistungen und Ausgaben der Pflegeversicherung konsequenter auf das Ziel einer Prävention von Pflegebedürftigkeit ausgerichtet und wird die Ressource der fachlichen Begleitung für Pflegebedürftige und ihre An- und Zugehörigen in allen Pflegegraden besser verfügbar gemacht.